

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die uns der Kunde zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erteilt. Ausführung bedeutet dabei, dass wir auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschliessen (Kommissionsgeschäft). Schliessen wir und der Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis ab (sog. Festpreisgeschäft), so gelten die vorliegenden Grundsätze nur eingeschränkt (vgl. Ziff. 5). Sie gelten nicht für die Ausgabe von nicht börsengehandelten Anteilen an Investmentunternehmen zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten auch, wenn wir in Erfüllung unserer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwerben oder veräußern.

Ohne Ihren Widerspruch innert 30 Tagen ab Zustellung dieser Grundsätze gelten sie als von Ihnen genehmigt.

Falls der Kunde weitere Auskünfte zu unseren Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Überprüfungsverfahren benötigt, werden diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

1. Ausführung von Aufträgen/Ausführungskriterien

Kundenaufträge können regelmässig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an einer Börse, ausserbörslich, über Dritte, im Inland oder im Ausland. Wir führen die Kundenaufträge über diejenigen Ausführungswege und auf denjenigen Ausführungsplätzen aus, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. Dabei berücksichtigen wir die folgenden Ausführungskriterien grundsätzlich: Kosten, Kurs, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte, wobei wir der Eigenschaft des Kunden, des Auftrags und des Finanzinstruments angemessen Rechnung tragen.

Bei der Festlegung der konkreten Ausführungsplätze gehen wir davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller unmittelbar mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Gesamtpreis (Preis des Finanzinstruments und alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung) erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah

möglich ist. Wir werden im Rahmen der vorgenannten Massstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) mitberücksichtigen.

2. Ausführungsplätze

2.1 Auswahl der Ausführungsplätze

Die in Anhang B aufgeführten Ausführungsplätze sind nach Auffassung der Neue Bank AG angemessen für jene Gattung von Finanzinstrumenten, um gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen.

Die Ausführungsplätze sind primär nach folgenden Kriterien bewertet und ausgewählt worden:

- Zugang zum Ausführungsplatz
- Ausreichende Liquidität der gelisteten oder emittierten Produkte
- Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Auftragsausführung
- Handelsmodell
- Kosten der Ausführung
- Sicherheit und risikolose Ausführung und Abwicklung

Auf Anfrage stellen wir weitere Informationen über die verschiedenen in Anhang B genannten Ausführungsplätze zur Verfügung.

2.2 Ausführung

Bei Zugrundelegung der in Ziff. 1. dargestellten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze für Privatkunden einerseits und professionelle Kunden andererseits sowie unter Berücksichtigung der Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführung in Ziff. 2.1. gelangen wir zu dem Ergebnis, dass ein Kundenauftrag in der Regel am Heimatmarkt platziert und ausgeführt wird. Alternativ kann der Auftrag an einem anderen Markt ausgeführt werden, sofern im Kundeninteresse gleichwertige Marktverhältnisse vorliegen – insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Liquidität und des zu erzielenden Preises. Eine aktuelle Liste derjenigen Ausführungsplätze, an denen die Kundenaufträge regelmäßig ausgeführt werden, ist im Anhang ersichtlich.

Eine Änderung dieser Liste wird den Kunden nicht einzeln mitgeteilt. Eine jeweils aktuelle Liste ist bei uns erhältlich oder finden Sie auf unserer Website www.neuebankag.li.

2.3 Systematische Internalisierer

Wir behalten uns vor, Kundenaufträge über sog. Systematische Internalisierer¹ auszuführen, sofern dies für den Kunden im Allgemeinen keinen Nachteil im Vergleich zu anderen Ausführungswege beinhaltet.

2.4 Limitenaufträge

Limitaufträge werden zur Erreichung einer schnellstmöglichen Ausführung an eine Börse, ein sog. Multilaterales Handelssystem (MTF)²

¹ Systematische Internalisierer = anderes Finanzdienstleistungsunternehmen, das in organisierter und systematischer Weise regelmässig Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF betreibt.

² Multilaterales Handelssystem = ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nicht diskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt.

oder ein Organisiertes Handelssystem (OTF)³ weitergeleitet, oder gemäss Ziff. 2.2. behandelt, sofern eine Bekanntmachung erfolgt, um einen Limitauftrag anderen Marktteilnehmern anzudienen.

2.5 Ausführung von Aufträgen ausserhalb eines Handelsplatzes
Wir führen Kundenaufträge regelmässig an einem geregelten Markt, über ein MTF, über ein OTF oder ausserhalb eines Handelsplatzes (OTC) aus. Geschäfte, die ausserhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, bergen stets ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Ausnahmsweise vom Grundsatz abweichende Ausführung

3.1 Ausführungsinstruktionen

Der Kunde kann uns Weisungen erteilen, wie sein Auftrag ausgeführt werden soll. Liegt eine solche Weisung vor, geht diese den hier aufgeführten Ausführungsgrundsätzen vor. Wir werden den Auftrag deshalb gemäss den speziellen Kundenweisungen ausführen und dabei die vorliegenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung hinsichtlich dieser Weisungen unbeachtet lassen. Eine Weisung des Kunden befreit die Bank davon, die Massnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

3.2 Besondere Marktsituation

Aussengewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können es erforderlich machen, dass wir von den hierin aufgeführten Grundsätzen abweichen; wir handeln dann jedoch nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden.

3.3 Abweichung zur Erreichung einer im Einzelfall besseren Ausführung für den Kunden

Wir können von der sofortigen Ausführung eines Kundenauftrags abweichen, wenn dies für den Kunden im Einzelfall günstigere Bedingungen zur Folge hat (marktschonende Orderbearbeitung).

3.4 Zusammenlegung

Es kommt häufig vor, dass mehrere Kunden den gleichen Titel am selben Tag kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass die Kunden (-aufträge) gleich und fair zu behandeln sind und das Kundeninteresse vorgeht. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden. Ist eine Zusammenlegung von Aufträgen im Allgemeinen jedoch nicht nachteilig für den Kunden, so behalten wir uns vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen. Eine Zusammenlegung kann für einen bestimmten Auftrag vorteilhaft oder nachteilig sein.

4. Weiterleitung von Aufträgen

Für gewöhnlich werden wir den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Massgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

Bei der Weiterleitung von Aufträgen sind die offiziellen Cut-Off-Zeiten der Finanzinstrumente und der Gegenparteien zu beachten. Der Auftrag des Kunden ist daher entsprechend rechtzeitig zu erteilen. Dies betrifft insbesondere Fondsanteile. Für traditionelle Fonds (Fonds mit Domizil in europäischen Ländern sowie US Mutual Funds und kanadische Fonds), welche täglich bzw. wöchentlich gehandelt werden, gilt die offizielle Cut-Off-Zeit minus 2 Stunden. Für Offshore- und Hedge-Funds, welche nicht regelmäßig gehandelt werden, bei denen eine Prepayment-Zahlung notwendig ist oder die ihr Domizil in einem Offshore-Land haben, gilt die offizielle Cut-Off-Zeit minus 48 Stunden.

5. Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften führen wir die Kundenaufträge nicht nach den oben aufgeführten Grundsätzen aus. Wir sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung lediglich verpflichtet, dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und diesem daran Eigentum zu verschaffen. Dies gilt entsprechend, wenn wir im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbieten oder wenn wir mit Kunden Verträge über Finanzinstrumente abschliessen (z.B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind. Vor dem Abschluss eines Festpreisgeschäftes mit dem Kunden prüfen wir durch Heranziehung von Marktdaten und durch Vergleich mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten die Angemessenheit der dem Kunden angebotenen Preise.

Im Anhang B ist ersichtlich, unter welchen Umständen Festpreisgeschäfte regelmäßig angeboten werden.

6. Regelmässige Überprüfung

Wir werden die den vorliegenden Grundsätzen zugrunde liegende Ausführungspraktik regelmässig, mindestens jährlich, dahingehend prüfen, ob diese immer noch eine bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge zur Folge hat. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein Anpassungsbedarf der vorliegenden Grundsätze ergeben, so werden wir diese entsprechend anpassen. Im Fall von wesentlichen Anpassungen werden wir unsere Kunden entsprechend informieren.

³ Multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt.

Anhang A: Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Aktien:

Wir führen Aufträge im Wege der Kommission, der Abschlussvermittlung oder der Anlagevermittlung wie folgt aus:

Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird von uns gewählt, wenn der Haupthandelsplatz vom Sitz der betroffenen Gesellschaft abweicht. Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führen wir den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Anteile an Investmentfonds:

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Massgabe des investmentrechtlichen Gesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen.

Wir führen Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Massgabe des Gesetzes über Investmentunternehmen aus. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in der Schweiz börsengehandelt sind, an der SWX zur Ausführung gebracht.

Zertifikate/Optionsscheine/vergleichbare Wertpapiere:

Wir bieten Zertifikate und Optionsscheine ausgewählter fremder Emittenten zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) an. Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft kommt, werden wir den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Grundsätzliche Ausführung an der SWX – Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität).

Nicht an der SWX handelbar: Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker).

Finanzderivate:

Hierunter fallen unter anderem auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen uns und unseren Kunden individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (z.B. Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Börsengehandelte Finanzderivate werden an der Börse gehandelt, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat. Bei nicht börsengehandelten Finanzderivaten, wie beispielsweise Devisentermingeschäfte, Swaps, oder Kombinationen dieser Produkte, handelt es sich um bilaterale Verträge zwischen den jeweiligen Vertragsparteien (Festpreisgeschäft).

Verzinsliche Wertpapiere

Hat der Kunde einer ausserbörslichen Ausführung zugestimmt, werden wir die Order im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausführen, sofern eine Gesetzespflicht zum Handel an einem Handelsplatz nicht besteht. Liegt keine Zustimmung vor, ist eine Ausführung im Interbankenhandel nicht möglich. Besteht eine Gesetzespflicht zum Handel an einem Handelsplatz, werden wir die Order an einer in- oder ausländischen Börse ausführen. Im Einzelfall bieten wir an, verzinsliche Wertpapiere direkt bei uns zu erwerben oder wieder an uns zu verkaufen.

Anhang B: Verzeichnis der Ausführungsplätze

Dieses Verzeichnis ist nicht abschliessend, sondern umfasst nur jene Ausführungsplätze, auf die sich die Bank weitgehend stützt. Die Bank behält sich das Recht vor, andere Ausführungsplätze zu benützen, sofern dies gemäss unseren Ausführungsgrundsätzen angemessen erscheint, sowie neue Ausführungsplätze in unser Verzeichnis aufzunehmen oder bestehende zu streichen.

Aktien Europa

Deutschland		Deutsche Börse XETRA	XETR
		Deutsche Börse Frankfurt	XFRA
		Börse Stuttgart/EUWAX	XSTU
		Börse Düsseldorf	XDUS
		Börse Berlin-Bremen	XBER
		Börse Hamburg	XHAM
		Börse München	XMUN
		Börse Hannover	XHAN
Schweiz		SIX Swiss Exchange	XSWX
		BX Berne Exchange	XBRN
West- & Südeuropa	Belgien	Euronext Brüssel	XBRU
	Frankreich	Euronext Paris	XPAR
	Grossbritannien	London Stock Exchange	XLON
	Italien	Italien MCI	XMIL
	Irland	Irish Stock Exchange	XDUB
	Luxemburg	Luxemburg	XLUX
	Niederlande	Euronext Amsterdam	XAMS
	Österreich	Wiener Börse	XWBO
	Portugal	Euronext Lissabon	XLIS
	Spanien	SM Madrid	XMAD
Nordeuropa	Dänemark	OMX Kopenhagen	XCSE
	Finnland	OMX Helsinki	XHEL
	Norwegen	OSE Oslo	XOSL
	Schweden	OMX Stockholm	XSTO
Ost- & Südosteuropa	Russland	MICEX Moscow Exchange	MISX
	Polen	WSE Warschau	XWAR
	Griechenland	ASE Athen	XATH
	Ungarn	BUD Budapest	XBUD
	Türkei	ISE Istanbul	XIST
	Bulgarien	BSE Sofia	XBUL
	Tschech. Rep.	PSE Prag	XPRA

Aktien Asien & Pazifik:

China	Hong Kong	HKEX Hong Kong	XHKG
	Shanghai	SSE Shanghai	XSHG
	Shenzen	SZSE Shenzhen	XSHE
Ferner Osten	Singapur	SES Singapur	XSES
	Japan	TSE Tokyo	XTKS
	Südkorea	KRX Seoul	XKRX
	Thailand	SET Bangkok	XBKK
	Philippinen	PSE Manila	XPHS
	Indonesien	IDX Jakarta	XIDX
	Malaysia	KLSE Kuala Lumpur	XKLS
Pazifik	Australien	ASE Sydney	XASX
	Neuseeland	NZSE Wellington	XNZE

Aktien Amerika:

Nordamerika	USA	NYSE Amex	XASE
		NYSE Arca	ARCX
		NASDAQ	XNAS
		NYSE New York Stock Exchange	XNYS
		OTC Bulletin Board (OTC BB)	XOTC
	Kanada	TSX Toronto	XTSE
		VSX Vancouver	XTSX
Zentralamerika	Mexiko	BMV Mexiko	XMEX
Südamerika	Brasilien	BOVESPA Sao Paulo	XBSP

Aktien Mittlerer Osten & Afrika:

Israel	TAE Tel Aviv	XTAE
Südafrika	JSE Johannesburg	XJSE

Verzinsliche Wertpapiere & Strukturierte Produkte:

Fremdwährungs-Obligationen	Bondhandel (ICMA) an der jeweiligen Börse	XCOR
CHF-Obligationen	SWX Zürich	XSWX
	Bondhandel (ICMA)	XCOR
Strukturierte Produkte/Aktienanleihen	SCOACH SCHWEIZ	XQMH
	SCOACH EUROPA	XFRA
	OTC – mit Market Maker	OTC

Finanzderivate:

Europa	Deutschland	EUREX
	Dänemark	Kopenhagen SE
	Grossbritannien	Euronext London
	Niederlande	Euronext Amsterdam
	Frankreich	Euronext Paris
	Belgien	Euronext Brüssel
	Italien	IDEM
	Spanien	MEFF
	Schweden	OMX Nordic
	Norwegen	Oslo OSE
Nordamerika	Kanada	MEST
	USA	CBOE
		CBOT
		CME
		NYMEX
		AMEX
		COMEX (Commodities Exchange Center)
		GLOBEX
Asien – Pazifik Region	Australien	SFE
	Singapur	SGX
	Hong Kong	Hang Seng Index Futures
Zertifikate, Optionsscheine vergleichbare Wertpapiere	SCOACH SCHWEIZ	XQMH
	SCOACH EUROPA	XSC1
Nicht börsengehandelte Derivate	OTC - Interbankenhandel	OTC

Anteile an Investmentfonds:

Börsengehandelte Fonds	an der jeweiligen Börse OTC - mit Market Maker	OTC
Fonds Sekundärmarkt	OTC - mit Market Maker	OTC
Fonds Primärmarkt	Fondsanbieter (direkt) Fondvermittler (indirekt)	